

Rundschreiben Nr. 07/2012

1. Beigeordnete, Referentinnen und Referenten
2. Amtsleiterinnen und Amtsleiter
3. Betriebsleitungen der Eigenbetriebe

nachrichtlich:

4. Oberbürgermeister
5. Gesamtpersonalrat Verwaltung
6. Personalräte der Ämter und Eigenbetriebe

Öffentliches Auftragswesen; Stärkere Berücksichtigung von Energieeffizienz bei der Auftragsvergabe

Stuttgart, 2. März 2012

GZ: AK/T 6050-01.00

Für alle Vergaben von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind gemäß § 4 Absätze 4 bis 10 Vergabeverordnung in der Leistungsbeschreibung Anforderungen an die Energieeffizienz von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen zu stellen. Weiterhin ist die Energieeffizienz bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots angemessen zu berücksichtigen. Über die verbindliche Anwendung dieser Vorschrift wurde mit Rundschreiben Nr. 016/2011 bereits informiert.

Zur nachhaltigen Steigerung der Energieeffizienz ist diese Regelung von den städtischen Vergabestellen **ab sofort** auch für alle Vergabeverfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes (aktuell: 193.000 Euro) entsprechend anzuwenden.

gez.

Wölfle

gez.

Thürnau